

<b>Zeitschrift:</b>	Der schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	1 (1798)
<b>Artikel:</b>	Der Obergeneral an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik
<b>Autor:</b>	Schauenburg
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-543028">https://doi.org/10.5169/seals-543028</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

theile, und müsste selbst denen, die ihn gebrauchten, unheuem seyn. Diesem Uebelstande wollte der gesetzgebende Rath abhelfen; er machte also den Beschluss, daß der julianische Calender abgeschafft werde, und in Helvetien nur eine Zeitrechnung gebraucht werden soll. — Aber auch der gregorianische Calender bedürfte einer Verbesserung in der Form, in welcher er gewöhnlich dem Volke vorgelegt ward. Er enthielt eine abgeschmakte Zeichendeuterey, die nur in den Zeiten der tiefsten Unwissenheit erträglich war; er gewöhnte den Landmann an einen Einfluß von lächerlichen Calenderzeichen zu glauben, und verschloß ihm dadurch den Weg zu einer richtigern Kenntniß der Natur, die ihn einzig in seinen Arbeiten leiten sollte.

Der grosse Rath glaubte also dem Volke eine wesentliche und unverkennbare Wohlthat zu erweisen, wenn er darauf dachte, jene unnütze, abgeschmakte und schädliche Nahrung des Übergläubens wegzuräumen, um in dem Calender, diesem nothwendigen und gemeinnützigen Volksbuche, die Erfahrungen, Lehren und Vorschriften anzubringen, welche der Fleiß eines aufgeklärten Zeitalters der Natur selbst abgelernt hatte. Der Irrthum, der Übergläubische und das veraltete Vorurtheil sollten nach seiner Absicht der geprüften Wahrheit Platz machen. Das Wesentliche, das dem Volke bey dem Calender am Herzen liegt und seine Besorgnisse erregt hat; die Fest- und Sonntage sollten unverändert bleiben; die Verbesserungen sollten also nur die Nebensachen betreffen, die in so manchen Calendern ohnedem schon lange nicht mehr zu finden sind.

Der grosse Rath glaubte dabei das helvetische Volk weder in seinen Sitten, noch die christlichen Kirchen in ihren ehrwürdigen Gebräuchen zu kränken, wenn er einer Commission den Auftrag gab, zu untersuchen, ob nicht dem alten helvetischen Calender auch die Zeitrechnung beigedruckt werden könnte, welche die französische Republik, unsere mächtige Freundin und Beschützerin angenommen hat.

Die neue französische Zeitrechnung wird den meisten Calendern in Deutschland beigedruckt, und dort kommt es niemand in den Sinn, dem Landesherrn, der es duldet oder befiehlt, die Absicht bezumessen, die väterlichen Gebräuche oder die Religion des Landes umzukehren.

Eine solche Einrichtung ist bey uns weit nothwendiger als in andern Ländern; unsere Handelsgeschäfte gehen meistens nach dem Gebiet der französischen Republik; unsere politischen Verhältnisse sind mit denen der französischen Nation genau verknüpft; es ist also ein Bedürfnis für uns, in unserm eigenen alten Calender auch zugleich die Tage zu finden, an welchem die Briefe, die wir erhalten, geschrieben sind.

Von einer Zeitung, wie die ist, die zu Zürich in der Bürklischen Druckerei ausgegeben wird, kann man es erwarten, daß sie so wohlgemeinte nützliche Absichten verläudnen könne; sie scheint sichs überhaupt zum Geschäft gemacht zu haben, die Gemüther gegen die wohlthätigen Arbeiten der gesetzgebenden Räthe einzunehmen; aber das helvetische Volk sollte zu edel und zu klug, und zu wohl gesinnet seyn, um solchen Verschwörungen einigen Glauben bezumessen.

Arau, den 3ten July, 1798.

Hauptuertier Bern, 12. Messidor, (30. Jun.) 6. Jahr der fränkischen Republik.

Der Obergeneral an das Völziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Bürger Directoren!

Die Reputation, welche Sie die Güte gehabt haben den 6ten dieses nach Zürich an mich abzuschicken, wird sie ohne Zweifel benachrichtigt haben, daß es die Absicht des Regierungskommissairs ist, den Beschluss vom 30. Prairial, welcher Maasregeln gegen die Ausgelassenheit der Presse enthält, nicht in Ausübung zu setzen.

Das Direktorium der fränkischen Republik hat die nämliche Absicht. Es trägt mir in einem Briebe vom 9. dieses Monats ausdrücklich auf, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß es hierdurch einen neuen Beweis seiner Ehrfurcht für das Völkerrecht giebt, daß dies aber auch für den gesetzgebenden Körper und für das helvetische Direktorium eine Ursache mehr ist, sich als Freunde der fränkischen Republik zu zeigen, daß das fränkische Direktorium von ihrer Biederkeit eine freimüthigere, freundschaftlichere Aufführung wie die bisherige erwartet; daß es besonders hofft, der gesetzgebende Körper werde nicht anstehen, die beiden Bürger, auf welche die Wahl des Regierungskommissairs gefallen war, zu Mitgliedern des Direktoriums zu ernennen, und er werde sich beeifern, über die Verschüngungen der Presse, und die Zugelassenigkeit der Journale, ein Gesetz welches den Zweck des Beschlusses vom 30. Prairial erreichen wird, zu ververtigen.

Ohne Zweifel fühlen Sie, Bürger Directoren, die Wichtigkeit dieser Bemerkungen, die mir das Völziehungsdirektorium ausdrücklich aufträgt, Ihnen vorzulegen. Indem ich sie Ihnen bekannt mache, hoffe ich bald im Stande zu seyn, ihm zu melden, daß seine wohlthätigen Absichten vollkommen erreicht sind.

Republikanischer Gruß.

Schauenburg.